Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 117 (1966)

Heft: 7

Artikel: Die Jagd im Wallis

Autor: Schmid, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-766356

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Jagd im Wallis

Von *E. Schmid,* Sitten

1. Gesetzgebung

Lange bevor das eidgenössische Jagdgesetz von 1876 in Kraft trat, versuchte man im Wallis durch gesetzliche Vorschriften Ordnung in das Jagdwesen zu bringen.

Im Gesetz vom 16. Mai 1804 kommt klar zum Ausdruck, daß die Jagd nicht als Sport betrieben wurde, sondern eine gewisse Rolle spielte in der Fleischversorgung und -ausfuhr. Man verbot das Jagen, Fallenstellen und Schlingenlegen zwischen St. Mathias und St. Bartholomäus. Das Ausgraben der Murmeltiere war nur im Herbst gestattet, und zwar nur den Eigentümern von Grund und Boden, wobei die Jungen geschützt waren. Wir finden in diesem Gesetz die ersten Ansätze zur Schonung des Wildes und zur Erhaltung des Wildbestandes.

Durch das Gesetz vom 20. November 1849 ging man einen Schritt weiter. Die Jagd wurde vom 1. Februar bis 1. September verboten. Wir begegnen den ersten Ansätzen der Bekämpfung der für die Jagd schädlichen Tiere. Steinwild, Hirsch und Reh wurden vollständig geschützt. Leider kam diese Maßnahme zu spät, so daß diese Wildarten vollständig ausgerottet wurden.

Am 18. September 1860 beschloß der Staatsrat in Ausführung einer großrätlichen Verfügung, die nützlichen Vögel zu schützen, die Jagd auf das Federwild zu ordnen und den Abschuß von schädlichen Vögeln und Raubwild zu reglementieren.

Das kantonale Gesetz vom 24. November 1869 regelt die Jagdberechtigung, verbietet die Jagd an Sonn- und Feiertagen und sieht strenge Maßnahmen gegen Wilderer vor, mit der Möglichkeit, nichtbezahlte Bußen in Gefängnisstrafen umzuwandeln.

Das kantonale Ausführungsgesetz vom 28. Mai 1877 zum eidgenössischen Jagdgesetz von 1876 unterteilt die Jagd in drei Arten:

- Gems- und Murmeltierjagd vom 1. September bis 1. Oktober;
- Jagd auf anderes Hochwild vom 1. Oktober bis 15. Dezember;
- allgemeine Jagd auf Federwild (Hochwild ausgenommen) vom 1. September bis 15. Dezember.

Ferner wird eine Liste der zu schützenden Vögel erstellt, worunter wir auch gefährdete Raubvögel finden.

Das kantonale Jagdgesetz vom 26. November 1901 führt einen Beitrag ein für die Wiederbevölkerung und die Einfuhr von Wild (max. Fr. 10.– je Patent) und regelt den Entzug der Jagdberechtigung. Die Jagd mit einer Waffe mit gezogenem Lauf wird ab 1. Oktober verboten. Hirsch und Reh werden geschützt, was bezeugt, daß man diese Wildarten zu diesem Zeitpunkt noch durch Schutzmaßnahmen zu retten versuchte.

Das Gesetz vom 27. Oktober 1906 verbietet Jagdhunde während der Gems-, Reh- und Hirschjagd sowie die Benutzung von Repetierwaffen und Waffen unter Kaliber 9 mm.

Dieses Gesetz wird am 21. Mai 1917 abgeändert: Die Dauer der Jagd wird verkürzt wie folgt:

– Hochjagd: 7. bis 30. September,
– Niederjagd: 7. September bis 15. Dezember.

Ferner wird auf jedes Jagdpatent für die Wiederbevölkerung und den Abschuß schädlicher Tiere ein Beitrag von 20 bis 30 Franken erhoben.

Das Vollziehungsdekret vom 19. Mai 1926 zum eidgenössischen Gesetz vom 10. Juni 1925 diente als gesetzliche Grundlage bis zum Inkrafttreten des Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964 zum eidgenössischen Gesetz vom 10. Juni 1925/23. März 1962, welches gegenwärtig die Grundlage für die Verwaltung der Jagd im Wallis bildet.

2. Aussetzen neuer Wildarten

Obwohl man in den alten gesetzlichen Vorschriften immer noch vom Hirsch, Reh und Steinwild spricht, scheinen diese Wildarten Ende letztes bzw. zu Beginn dieses Jahrhunderts ausgestorben oder ausgerottet worden zu sein.

a) *Steinwild:* Diese Wildart ist sicher schon im 19. Jahrhundert im Wallis verschwunden.

Am 17. Juni 1914 meldete Forstinspektor Darbellay von Martinach dem eidgenössischen Jagdinspektor nach Bern, daß ein gewisser Wilderer Jean Buschino von Aymaville, Vallée d'Aoste, in der Lage wäre, 12 bis 15 Stück Steinwildkitzen der königlichen Steinwildkolonie in Oberitalien über den Col-de-Fenêtre (Bagnes) ins Wallis zu schmuggeln, zum Preise von 800 bis 900 Franken je Stück. Wahrscheinlich handelt es sich um den gleichen Wilderer, der vorher schon den Tierpark von St. Gallen und die neue Steinwildkolonie der Grauen Hörner «bedient» hat. Die Reaktion in Bern scheint nicht positiv gewesen zu sein. Erst 1928 gelang es Herrn Staatsrat Troillet, die ersten fünf Tiere im Mont-Pleureur auszusetzen. Der Erfolg ist erfreulich. Nachfolgend der heutige Steinwildbestand.

Steinwildkolonie	*gegründet im Jahre*	*Bestand 1965*
1. Mont-Pleureur / Fionnay, Dixence, colonie mère	1928	550
2. Aletsch-Bietschhorn	1938	247
3. Leukerbad	1956	96
4. Haut-de-Cry / Prabe	1959	20
5. Val Ferret	1962	15
6. Zermatt / Stockhorn	1947	50
7. Zermatt / Weißhorn	1965	9
8. Zwischbergen	1960	2
9. Saas Fee / Saas Grund	1960	34
10. St. Niklaus	1962	18
11. Zinal / Moiry	1961	17
12. Arolla	1964	7
13. Tunetsch / Bettlihorn	1965	3
14. Dents-du-Midi / Salentin	1965	5
		1073

b) *Rehwild:* 2 männliche und 5 weibliche Tiere (Einfuhr von Österreich) dieser im Wallis verschwundenen Wildart wurden durch die Jäger von Orsières, in Zusammenarbeit mit Wildhüter Rausis, im Jahre 1903 im Val-Ferret ausgesetzt. Heute bevölkert das Rehwild den ganzen Kanton, hinauf bis in die entlegensten Bergtäler von Goms, Lötschen, Zermatt und Saas.

c) *Rotwild:* Ende letzten Jahrhunderts war auch der Hirsch in unserem Kanton ausgestorben. Heute besitzen wir 2 nennenswerte Kolonien:

- Der Hirsch im Goms (nach Jos. Nessier erstmals 1941 im Goms gesehen), der sich hier natürlich eingebürgert hat, indem er von Graubünden her das Gotthardmassiv durchquerte. Er drängt allmählich nach Westen, besonders auf dem linken Rottenufer, und hat heute schon das Turtmanntal erreicht. Er liefert eine sehr schöne Trophäe, ohne im Wildbret sehr stark zu sein und überwintert verhältnismäßig gut, ohne allzugroße Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen anzurichten.
- Der Hirsch der Entremont-Täler, 1928 von Österreich eingeführt (3 weibliche und 2 männliche Tiere, Preis je Fr. 1000.–; 50 % bezahlte die «Diana d'Entremont», der Rest wurde von Kanton und Bund übernommen) und ausgesetzt, ist stark im Wildbret, in der Trophäe fast so gut wie der Gomserhirsch, hat jedoch die leidige Tendenz, an die Dorfränder und Täler mit landwirtschaftlichen Kulturen hinunterzusteigen.

Der Gesamtbestand an Rotwild kann heute auf 300 Stück geschätzt werden.

3. Banngebiete

In einem Patentjagdkanton ist es klar, daß das Kapital des Wildes sich in Bannbezirken und Schongebieten befindet, während der Zins im offenen Jagdgebiet geschossen werden kann. Alle 5 Jahre werden die Banngebiete neu festgelegt.

4. Jagdaufsicht

Diese erfolgt durch 28 hauptamtliche und 12 halbamtliche Wildhüter sowie durch die Kantonspolizei. Die notwendige Summe für die Gehälter der Wildhüter wird aufgebracht durch den Bund (Aufsicht der sechs eidgenössischen Banngebiete), den Kanton und private Unternehmungen (Stauwerke in den Bergtälern) sowie durch die 1532 Jäger, welche 1965 Fr. 383 425.– für Jagdpatente entrichtet haben.

5. Jagdliche Gegenwartsprobleme

Moderne Waffen, neue Transportwege und Transportmittel machen die Jagd immer mörderischer. Und die Zahl der Jäger nimmt von einem Jahr zum andern zu. Das Wild hat nicht mehr die Nahrungs- und Lebensverhältnisse, die ihm zusagen. Es muß die Nahrung in den landwirtschaftlichen Kulturen suchen, daher die großen Landschäden. Ruhe und Schutz fehlen je länger je mehr. Infolgedessen muß das Wild vermehrt geschützt und die Jagdaufsicht in eine wirksame *Wildhut* verwandelt werden, mit dem Hauptakzent auf Hege und Pflege. Vermehrt eingesetzt, könnte das Forstpersonal unserer Fauna große Dienste leisten.

Bild 1
Altes Jagdpatent

Figure 1
Un ancien permis de chasse

N° 14

PERMIS DE CHASSE.

LE CONSEIL D'ÉTAT
DU CANTON DU VALAIS,

En exécution de la loi du 19 mai 1838, a accordé à Etienne Delasoie

domicilié St Brancher

dixain de Entremont

la patente requise pour la chasse du haut gibier.

Cette permission, accordée pour le terme d'une année, expirera au 31 décembre prochain; est toutefois exceptée l'époque depuis le 24 février jusqu'au 24 août, pendant laquelle la chasse est interdite.

Le sus-nommé Delasoie Etienne payera à cet effet à la caisse du Receveur du dixain la taxe de deux francs cotée au rôle du dixain de Entremont sous le N° 14

Donné en Conseil d'Etat à Sion, le 7 du mois de 7bre 1840

Le Président du Conseil d'Etat.

Fargeuer

Le Secrétaire d'Etat.

Bild 2
Aussetzen von Steinwild

Figure 2
Lâcher de bouquetins

Bild 3
Aussetzen des ersten Rehwildes im Val-Ferret

Figure 3
Lâcher des premiers chevreuils dans le Val Ferret

Bild 4
Karte der Walliser Banngebiete Ende 1965

Figure 4
Carte des districts francs en Valais fin 1965

Bild 5
Trophäenschau 1965

Figure 5
Exposition de trophées en 1965